

Dienstag, 23. Oktober 2007

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat einen Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung („Fonds“) errichtet, um entlassene Arbeitnehmer, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 500 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds niedergelegt.
- (4) Frankreich hat im Zusammenhang mit zwei Fällen von Entlassungen im Automobilssektor, Peugeot SA und Renault SA, Anträge auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2007 wird aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ein Gesamtbetrag von 3 816 280 EUR bereitgestellt.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 23. Oktober 2007

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

**P6\_TA(2007)0444**

### **Aktionsrahmen für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2007 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (KOM(2006)0373 — C6-0246/2006 — 2006/0132(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0373),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0246/2006),

Dienstag, 23. Oktober 2007

- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der Rechtsgrundlage,
  - gestützt auf die Artikel 51 und 35 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0347/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P6\_TC1-COD(2006)0132**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Oktober 2007 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 152 Absatz 4 und** Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission || ,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Artikeln 2 und 7 des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm <sup>(4)</sup> sollte, **unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips**, ein gemeinsamer Rechtsrahmen für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden geschaffen werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 13.7.2007, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. C 146 vom 30.6.2007, S. 48.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2007.

<sup>(4)</sup> ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.